

Teilnahme am Sportunterricht mit Kopftuch?

Anfrage:

In der jetzigen 8. Klassenstufe weigert sich ein Mädchen türkischer Herkunft das Kopftuch im Sportunterricht ab zu nehmen.

Bisher konnten wir uns immer arrangieren, aber in diesem Falle wird es augenscheinlich zu keiner Verständigung kommen. Daher bitte ich um Hilfestellung bzgl. der weiteren Vorgehensweise. Der Sportunterricht an unserer Schule findet eindeutig ohne Kopfbedeckung jeglicher Art statt! In der Hoffnung auf baldige Hilfe verbleibe ich mit den besten Grüßen

Antwort:

Sicherlich ist es hinsichtlich unserer Bemühungen um angemessene Sportkleidung im Unterricht bedauerlich, dass einige Schülerinnen muslimischen Glaubens (ob dazu angehalten oder aus eigener religiöser Überzeugung) darauf bestehen, auch beim Schulsport ihr Kopftuch zu tragen. Dennoch sollte – gerade nach der letzten Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2013 (Aktenzeichen: BVerwG 6 C 25.12) zur Teilnahmepflicht muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht in gemischten Klassen auch in derartigen Fällen mit viel Finger-spitzengefühl vorgegangen werden.

Der von Ihnen angeführte Grundsatz "Der Sportunterricht an unserer Schule findet *eindeutig* ohne Kopfbedeckung jeglicher Art statt!" ist aus vielerlei Gründen unmittelbar verständlich, aber ein aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch ist nun mal nicht mit einer Baseballkappe zu vergleichen. Für Schule muss generell gelten, dass sie ihren schulischen Bildungsauftrag ("Schulpflicht" hat Verfassungsrang!) mit der ebenfalls in der Verfassung garantierten Religionsfreiheit in Einklang zu bringen hat (die Juristen sprechen in diesem Zusammenhang davon, dass hier Rechte und Pflichten von Verfassungsrang "zur Konkordanz zu bringen" sind).

In dem o. a. Grundsatzurteil wird sehr eingehend auf die vorgebrachten Gründe der Klägerin eingegangen. Hinsichtlich des Tragens eines Kopftuches aus religiösen Gründen kann folgende Begründung des Gerichts hilfreich sein, wenn eine Schülerin wie folgt argumentiert:

„Für mich ist das religiöse Verhaltensgebot eine zwingende Vorschrift, deshalb muss ich ihr folgen.“

Das Gericht macht dagegen geltend, dass es für den Staat, der das Bestimmungsrecht im Schulwesen hat, unmöglich sei, die große Zahl von religiösen Überzeugungen, die den Menschen als Orientierung für eine religiös bestimmte Lebensführung dienen können, in eine handhabbare Beziehung zu setzen mit dem Pflichtcharakter des Schulbesuchs und der Unterrichtsteilnahme. Wenn jemand eine Glaubenvorschrift als für sich imperativ für sein Handeln empfindet, dann folgt daraus nicht automatisch, dass es sich dabei um einen Konflikt unzumutbaren Ausmaßes handelt, dem der Staat Rechnung zu tragen und damit sein Bestimmungsrecht einzuschränken hätte.

Aus sportfachlicher Sicht ist dem hinzuzufügen: Vor allem dann, wenn das Kopftuch im Sportunterricht ein störendes Element ist (z.B. eine Verletzungsgefahr für Trägerin oder Mitschüler sein kann), ist eine sportaktive (also praktische) Teilnahme der Schü-

lerin am Unterricht nicht möglich, denn sonst würde die Sportlehrkraft ja ihre Fürsorgepflicht verletzen.

Von diesen Überlegungen ausgehend, regeln einige Schulen die Angelegenheit so, dass sie eine Befestigung des Tuches mit Haarklammern oder Gummibändern fordern (und so das Rutschen des Tuches und eventuelle Sichtbehinderungen – etwa beim Spielen – vermeiden). Die Lehrkraft hat dann zu entscheiden, ob und wann eine aktive Teilnahme an besonders gefährdenden Unterrichtsteilen (etwa an bestimmten Turnübungen oder Spiel- bzw. Übungsformen) auch mit einem derartig befestigten Kopftuch aus Ihrer Sicht nicht (oder nicht mehr) zu verantworten ist. In solchen Fällen (mögliche Sichtbehinderung, Rutschgefahr durch abgefallene Tücher o. ä.) bekommen die Schülerinnen mit Kopftuch andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, wie das bei sportunfähig Anwesenden ja auch der Fall sein sollte (z.B. Beobachtungs-, Helfer- oder Leitungsaufgaben und besondere Aktivitäten bei Unterrichtsgesprächen sowie beim Herleiten und Festhalten von Ergebnissen). Auf diese Weise erhalten die nicht aktiv am Unterricht Teilnehmenden die Gelegenheit, im Ausgleich zu den zeitweise nicht möglichen praktischen Leistungen anderweitig Leistungen zu erbringen, die für die Notengebung natürlich von Belang sind.

Solche Vorgaben sind hilfreich, auch wenn die Umsetzung recht diffizil ist. Hier ist im Zusammenhang mit dem pädagogisch Gewollten – wie in so vielen Fällen unseres Berufslebens – auch die Toleranz im Umgang mit uns nicht unmittelbar passenden Verhaltensweisen gefragt. Damit es zu einem für alle vertretbaren Ergebnis kommt, ist es allerdings angezeigt, dass man sich innerhalb der Sport-Fachschaft vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule auf Grundsätze einigt, die dann jede Lehrkraft in eigener Verantwortung umsetzt. So schafft man – wenn die Grundsätze stimmig und nachvollziehbar sind – auch die nötige Rechtssicherheit für alle.